



Vereinsatzung

	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
§	1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§	2 Zweck des Vereins	2
§	3 Mitgliedschaft	3
§	4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§	5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§	6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag	5
§	7 Organe des Vereins	5
§	8 Der Vorstand	5
§	9 entfällt	
§	10 Die Mitgliederversammlung	6
§	11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§	12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§	13 Niederschriften von Beschlüssen	8
§	13 a Jugend	8
§	14 Satzungsänderungen	8
§	15 Vermögen	8
§	16 Vereinsauflösung	8
§	17 Inkrafttreten	9
	Anhang entfällt	



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein ***ist in das Vereinsregister eingetragen und*** führt den Namen

"TENNIS-CLUB ÜBERRUHR 1973 e.V".

Er hat seinen Sitz in Essen.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein hat den Zweck, die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports zu pflegen, auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern zur Entfaltung der freien Persönlichkeit und zur Pflege echter Kameradschaft.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
Er ***ist*** Mitglied des Landessportverbandes.

4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Errichtung und Erhalt von Tennisplätzen und Sportanlagen sonstiger Art ,
- b) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
- c) Durchführung von **Trainingsstunden** unter Leitung eines Tennislehrers,
- d) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
- e) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
- f) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden u.ä..



§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Tennisfreund werden.
- 2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern **und** jugendlichen Mitgliedern. **Alle Mitglieder sind entweder aktive oder passive Mitglieder.**
- 3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Ordentliche Mitglieder sind **alle**, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Jugendliche Mitglieder sind **alle**, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6) **Aktive Mitglieder sind alle spielberechtigten Mitglieder.** Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- 7) **Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Probemitgliedschaft eingeführt wird. Das Probemitglied kann dem Verein für ein Geschäftsjahr zu einem ermäßigten Beitragssatz beitreten und darf sich auf den Vereinsanlagen sportlich betätigen. Weitere Mitgliedsrechte oder -pflichten hat das Probemitglied nicht. Der Beitragssatz wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mit Ablauf des Geschäftsjahres endet die Probemitgliedschaft automatisch. Das Probemitglied kann kein zweites Mal Probemitglied werden.**

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ehrenmitglieder und **ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- 4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,



- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftlichen Antrag erworben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der **Vorstand** mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Bei der Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist der **Vorstand** an **eine** von der Mitgliederversammlung **etwa** festgesetzte Höchstmitgliederzahl gebunden. Der **Vorstand** darf durch die Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Höchstmitgliederzahl nur überschreiten, wenn der Aufzunehmende ein Elternteil, Abkömmling oder Ehegatte eines Vereinsmitgliedes ist.
- 3) Der Übertritt vom **aktiven** in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er wird wirksam ab 01. Januar des folgenden Geschäftsjahres.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens am 30. November schriftlich vorliegen.
- 6) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) Bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand,
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der **Vorstand** mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor Entscheidung des **Vorstandes** ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe **schriftlich** bekannt zu geben.
- 8) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied **auf Verlangen** Gelegenheit zur persönlichen **Stellungnahme** zu geben.
Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder über die Berufung.



- 9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1) Der Verein erhebt Jahresbeiträge. **Er kann Aufnahmegebühren erheben.**
Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 2) **Die Höhe der** Aufnahmegebühr und **der** Jahresbeiträge, sowie die Art ihrer Kassierung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Beschluss **der** Mitgliederversammlung können die Mitglieder zu Arbeitsleistungen **und ersatzweise zu Geldleistungen** herangezogen werden. Über Befreiung **im Ausnahmefall** entscheidet der Vorstand.
- 3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn mindestens die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 4) Der **Vorstand** hat das Recht, bei **besonderer** Bedürftigkeit ausnahmsweise die Aufnahmegebühr **und/oder den Jahresbeitrag** ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 5) Die Jahresbeiträge sind **für das** laufenden Geschäftsjahr bis zum 31.03. zu entrichten.
- 6) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine untersagt werden.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.



§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer , **sofern ein solcher bestellt ist**
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem Sport- und Turnierwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Schülerwart
 - i) dem Kassenwart der Jugend**
 - j) dem Pressewart, sofern ein solcher bestellt ist**
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl des Vorstandes beschließen, dass sich dieser lediglich aus 7 oder 6 Personen zusammensetzt. Die Funktion des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann dabei nicht durch ein- und dasselbe Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
Die übrigen Funktionen können auf ein **oder mehrere** Vorstandsmitglied vereinigt werden.
- 3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Obliegenheiten gehört die Verwaltung, die Verwendung und Wahrung der Vereinsmittel, sowie **die Durchführung der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung.**
- 5) Erklärungen und Rechtsgeschäfte, die den Verein verpflichten sollen, bedürfen **unbeschadet der Regelung in Nr. 6)** der Schriftform und sind von einem der Vorsitzenden **und** einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 6) Die Kassengeschäfte obliegen dem Kassenwart. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Bankvollmacht, **und zwar jeweils als Einzelvollmacht** erhalten der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.
- 7) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
- 8) **Die Mitglieder des Vorstandes werden** von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. **Sie bleiben** solange im Amt, bis ein **Nachfolger** gewählt ist.
Die Wiederwahl (**auch mehrfach**) **jedes Vorstandsmitgliedes** ist möglich.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlichen **Sitzungen**, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden **einberufen** werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **vier** Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.



- 10) Der Vorstand hat das Recht, zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse und Beiräte zu bilden.
- 11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann **aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder** zu bestellen. **Dieser bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.**

§ 9 Der Vereinsausschuss

Gestrichen

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. **Einladung per E-Mail ist zulässig.**
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder (§ 37 BGB) dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung können bis zu drei Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat **insbesondere** folgende Aufgaben:

- 1) Die Wahl des Vorstandes.
- 2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



- 3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Aufstellung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Aufnahme- und Jahresbeiträge.
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Aufstellung einer Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze, Aufstellung einer Hausordnung für das Vereinshaus und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste.
- 7) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und **über** alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten **oder ihr** nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom Vorsitzenden **oder von der Mitgliederversammlung** bestimmter Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Die Wahl der **Vorstandsmitglieder**, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragen, sonst durch Zuruf.
- 5) Bei der Wahl der **Vorstandsmitglieder** ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.
Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Niederschriften von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 13a Jugend

Die Jugend des T.C.Ü. **verwaltet sich** gem. Ihrer Jugendordnung unter Beachtung der Vereinssatzung, der Ordnungen und **sonstiger** Regeln des Vereins selbständig.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung **sind die** zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. (§ 33 BGB)

§ 15 Vermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Im Falle der Auflösung fällt das **nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende** Vereinsvermögen an die Stadt Essen, die es zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.
- 3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am **02.03.2012** in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10.02.1973.

Jedes Mitglied erkennt **mit seinem Vereinsbeitritt für sich die Verbindlichkeit der Satzung an.**

Diese Neufassung der Satzung wurde in der **Mitgliederversammlung vom 01.03.2012** beschlossen.



Der Vorstand:

A handwritten signature in blue ink, written in a cursive style. The signature appears to be 'F. Godthaus'.